

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 12 Mark. Zu bezahlen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

B e r o c h u n g,

die Einziehung der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem bereits ein Theil der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (S. 53 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) nach Höhe von 12 Millionen Thaler = 36 Millionen Mark ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbillets durch Innebehaltung bei einigen größeren Kassenstellen aus dem Umlauf zurückgezogen und vernichtet worden ist, so wird nunmehr zu Aussführung der Bestimmung in § 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betreffend, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung jener Billets Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Sämtliche, noch im Umlauf befindliche Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 sind in der Zeit von jetzt ab bis Ende dieses Jahres bei der Finanzhauptkasse althier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

§ 2. Die vorgedachten Kassenbillets können bis Ende dieses Jahres nach wse vor zu Zahlungen an alle Staatsklassen verwendet werden. Die Staatsklassen haben aber dergleichen Kassenbillets schon von jetzt ab nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralkassen mit einzusenden, oder bei den in § 1 bezeichneten Einlösungskassen unmittelbar umzusehen. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen sie dergleichen Billets nicht weiter in Zahlung annehmen.

§ 3. Es wird vorbehalten, nach Ablauf der in § 1 festgesetzten Frist einen Prädiktivtermin, von welchem ab alle bis dahin nicht eingelöste Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 als gänzlich wertlos zu betrachten sind, festzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen eingezogenen Kassenbillets werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden. Ingleichen wird das nach § 2 des Gesetzes vom 2. März 1867 an die Staatschuldenkasse abgegebene Reservequantum an dergleichen Kassenbillets im Betrage von 6 Millionen Thaler = 18 Millionen Mark, einschließlich der in mittelst von dieser Kasse eingetauschten defekten Billets, alsbald zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Dresden, den 12. Juni 1875.

Finanz-Ministerium.
v. Friesen. v. Brück.

An die Herren Gemeindevorstände im Bezirke der Amtshauptmannschaft Flöha.

Die mit der Einreichung der unter Benutzung des sub ○ beigefügten Schemas aufzustellenden Verzeichnisse der katholischen Glaubensgenossen (cfr. § 17 der Verordnung vom 12. October 1841) noch rückständigen Herren Gemeindevorstände im hiesigen Verwaltungsbezirke werden an schleunige Erledigung des gedachten Rückstandes durch mit dem Hinzufügen erinnert, daß

- 1., bei angesehnen Katholiken neben dem Betrage der Gewerbe- und Personalsteuer auch noch der Reinertrag des Grundbesitzes anzugeben,
- 2., bei katholischen Ehefrauen protestantischer Ehemänner dann, wenn erstere nicht selbst mit einem Betrage zur Gewerbe- und Personalsteuer angelegt sind, der Gewerbe- ic. Steuerbetrag des Ehemannes anzuführen,
- 3., bei Bierbrauern und Branntweinbrennern der Betrag der vorsährigen Bier- oder Branntweinsteuer anzugeben, und
- 4., das Verzeichnis auf alle katholischen Glaubensgenossen, gleichviel ob sie selbstständig sind oder als Dienstboten oder als Handwerksgehilfen im Orte leben,

zu erstreden ist.

Flöha, am 17. Juni 1875.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Weissenbach.

Verzeichniß der in N. N. befindlichen katholischen Glaubensgenossen.

Laufende Nr.	Name.	Stand, Gewerbe, Nahrung.	Gewerbe- und Personalsteuerbetrag.		Reinertrag des Grundbesitzthums.		Anmerkungen.
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	

An die Herren Gemeindevorstände und Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke im Bereich der Amtshauptmannschaft Flöha.

Das Königliche Ministerium des Innern hat, um neuerdings entstandenen Zweifeln in Bezug auf die Bestrafung der von Kindern unter 12 Jahren begangenen gesetzwidrigen Handlungen sowohl in Ansehung der Kompetenz als auch in Ansehung des einzuschlagenden Verfahrens zu begegnen, sich dahin ausgesprochen, daß die von den Polizeibehörden zu versuchenden „Bestrafungen durch die Eltern oder andere Personen“ ebenso wenig wie die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt als eigentliche „Polizeistrafe“ angesehen werden kann, Beides vielmehr unter den Gesichtspunkt eines „Besserungsmaßstabs“ fällt und daher das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraf-

In Ansehung der Kompetenz hat das genannte Königliche Ministerium befunden, daß dieselbe Behörde, welche eintretenden Fälle für die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu sorgen hat (also in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Land-Biedenfalls nötigen Fällen, wo eine Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen in Frage kommt, der

ausfe.
Irg
e 7 Uhr
stand.
Hörb,
Gardis-
Schw.
hen ic.
Straße
müssen
der ab-
ann.
sonnen,
der und
egarten

thel
ube ist
bar
F.

Bates,

andien;
Sie den
legten
n Sorg
danken.
e rufen

nen.
e.
ed am
ergeben,
er, der

en Ber-
en.
mittag

schulze

untern

er.